

II-2423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 1. Juni 1977

Zl. 2.89.11/9-III.1/77

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
REGENSBURGER, Dr. ERMACORA und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Erleichterung im Grenzverkehr im Bereich Nauders (Tirol) und Reschen (Südtirol) (Nr. 1124/J)

1115/AB

1977-06-08

zu 1124/J

Beilagen

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat REGENSBURGER, Dr. ERMACORA und Genossen haben am 25. April 1977 unter der Zl. 1124/J NR/1977 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Erleichterung im Grenzverkehr im Bereich Nauders (Tirol) und Reschen in Südtirol gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften im in Überarbeitung befindlichen Grenzabkommen Österreich - Italien der entsprechenden Regelung des Grenzabkommens mit der Schweiz angepaßt wird ?
2. Sind Sie bereit dafür einzutreten, daß für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Grenzabkommens mit Italien die Verordnung "Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchführungsverordnung" für jene Zeit, in der nachweislich keine Maul- und Klauenseuche im Grenzgebiet Reschen - Graun besteht, die behördliche Einfuhr- und Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 6.8.1909, veröffentlicht im BGBl. Nr. 200/1955 nicht zur Anwendung kommt ?

- 2 -

3. Warum haben Sie den Erstunterzeichner nicht - wie versprochen - informiert ?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1. Die in der Anfrage angeführten "Grenzabkommen" Österreich - Schweiz und Österreich - Italien sind inhaltlich nicht miteinander gleichzusetzen. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr, BGBI. Nr. 164/1974, enthält keinerlei Bestimmungen über eine (bevorzugte) Verbringung von Gütern und Waren irgendwelcher Art über die Staatsgrenze und daher auch keine Bestimmungen sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Inhalts. Der in Vorbereitung befindliche Entwurf zu einem Abkommen der Republik Österreich und der Republik Italien über den Kleinen Grenzverkehr und Ausflugsverkehr hingegen, das einen weiteren Bereich grenzüberschreitender Beziehungen umfaßt, wird solche Bestimmungen enthalten.

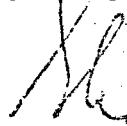
Zu 2. Die Beurteilung, inwieweit tierseuchenpolizeiliche Kontrollen zur Verhinderung der Einschleppung von Maul- und Klauenseuche aus Italien, wo sie im vorigen Sommer in etlichen Provinzen, wenn auch nicht in Südtirol aufgetreten ist, auf den grenzüberschreitenden Verkehr mit tierischen Produkten, insbesondere Misttransporte anzuwenden sind, obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, ebenso die Anwendung der veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung (BGBI. Nr. 200/1955), in der keine Kompetenz des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vorgesehen ist.

Zu 3. Es ist mir nicht mehr erinnerlich, ob und bezahrendenfalls wann ich eine derartige Zusage gegeben habe. Sollte sich jedoch diese Frage auf eine am 3. November 1976 bei mir erfolgte Vorsprache des Erstunterzeichners in dieser Anfrage gemeinsam Herrn Assessor Sepp Mayr beziehen, so

- 3 -

möchte ich darauf verweisen, daß ich Herrn Assessor Mayr mit Schreiben vom 6. April 1977, GZ. 89.2503/10-IV.2/77, dessen Kopie angeschlossen ist, geantwortet habe.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten :



ADER BUNDESMINISTER
für AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 89.25.03/10-IV.2/77

Wien, am 6. April 1977

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Zur Ihrem Schreiben vom 11.3. d.J. teile ich mit, dass ich Ihre seinerzeit übergebene Denkschrift bereits im November v.J. dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit dem Ersuchen um Stellungnahme übergeben habe.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz teilt nunmehr mit, dass eine Regelung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen im Rahmen des neuen Abkommens mit Italien über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr aus grundsätzlichen Erwägungen nicht möglich erscheint. Ihr Anliegen werde aber insoferne einer positiven Erledigung zugeführt, als die gegenständlichen Düngertransporte nicht mehr einer Genehmigung dieses Bundesministeriums bedürfen, sondern der grenztierärztlichen Kontrolle unterzogen werden sollen, sodass in Hinkunft Wartezeiten an der Grenze und Gebühren für die grenztierärztliche Kontrolle entfallen werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz versicherte, dass Ihnen in den nächsten Tagen ein diesbezügliches Schreiben direkt zugehen werden.

Ich werde die Angelegenheit bis dahin weiterhin im Auge behalten und verbleibe mit freundlichen Grüßen

P a h r

Herrn Landesrat
Sepp MAYR

Bozen